



II- 2991 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

Z. 70 0502/203-Pr.2/87

Wien, 26. Jänner 1988

1315/AB

1988 -01- 29

zu 1393/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Mag. Guggenberger und Genossen vom 16. Dezember 1987, Nr. 1393/J, betreffend Wettbewerbsverhältnis bei der Schülerfreifahrt im Bereich der Linie St. Anton - Landeck, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1)

Gemäß § 30 f Abs. 3 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 können private Schulbusse nur insoweit zur Durchführung von Schülerbeförderungen herangezogen werden, als die öffentlichen Linienverkehrsmittel für die Durchführung der Schülerfreifahrten zeitlich oder wegen extrem hoher Kosten nicht geeignet oder behinderte Kinder zu befördern sind, die ein spezielles Transportmittel benötigen. Wenn das Linienverkehrsmittel für die Schülerfreifahrten geeignet ist, werden daher keine zusätzlichen Schulbusse geführt.

Zu 2) und 3)

Die Befürchtung, daß die öffentlichen Verkehrsträger ihr Linienangebot reduzieren müssen oder durch private Schulbusse ausgeschaltet werden, ist den obigen Ausführungen zufolge unbegründet. Im übrigen ist auch bezüglich der Verkehrsverbindung St. Anton - Landeck sichergestellt worden, daß die Schülerbeförderung mit der Linie erfolgt und nur die Zubringerdienste mangels öffentlicher Verkehrsmittel durch eigene Schulbusse besorgt werden.